

Stadtpräsidentin

Stadtpräsidentin

**Anna-Katharina Schättiger**

Herr  
Christian Busch  
Christian-Balzersen-Weg 16  
24536 Neumünster

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster  
Zimmer 1.17 Neues Rathaus 1. Etage  
Telefon 04321 942 23 77 Fax 04321 942 23 84  
E-Mail stadtpraesidentin@neumuenster.de

Neumünster, den 10. August 2020

## **Einwohnerfragestunde**

Sehr geehrter Herr Busch,

Ihre Einwohnerfragestunde vom 08.06.2020 beantwortet die Verwaltung wie folgt:

### **Zu Frage 1:**

*Die Schlussfolgerungen der „Vergleichenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung“ gelten gleichermaßen für den Neubau des Technikums wie auch für den Ersatzneubau /Aula. Warum wurde dann für die Realisierung des Technikums die Modulbauweise mit einem Generalunternehmer gewählt, für die Realisierung des Ersatzneubaus/Aula jedoch die konventionelle Bauweise mit öffentlicher Ausschreibung der einzelnen Gewerke?*

### **Antwort:**

Das Technikum ist ein sehr komplexes Großprojekt mit hohen qualitativen Ansprüchen an Sicherheit, Funktionalität, an technischen Ausrüstungen, Brandschutz, Energie- und Umwelanforderungen. Nur wenige Planer und Baufirmen haben auf diesem Spezialgebiet Erfahrungen und erforderliche Kenntnisse. Die Vorteile, das Großprojekt mit Hilfe eines Generalunternehmers durchzuführen, bestehen weiterhin.

- Die Innovationen und Kreativität des Unternehmers in Planung und Bauweise zu nutzen, mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu erhöhen.
- Die Nutzung der erforderlichen Spezialkenntnisse sicher zu stellen.
- Eine Kostensicherung bis zum Ende der Maßnahme zu haben.
- Die Terminalsicherheit bis zum Ende zu erfüllen.
- Es erfolgt eine Risikoübertragung bei der Abwicklung der Gewerke an den Generalunternehmer.
- Fachliche Spezialkenntnisse und Personalkapazitäten sind in der Verwaltung nicht vorhanden.
- Eine einfachere Mängelverfolgung nach der Abnahme ist möglich.

Diese Vorteile betreffen nur das Großprojekt Technikum.

**Zu Frage 2:**

*Spätestens zum Ende der Ausschreibung muss absehbar gewesen sein, dass sich die lediglich auf den „kontroversen“ Einschätzungen der Vertreter der Selbstverwaltung, der Verwaltung und der Schulen beruhenden Hoffnungen, durch die Modulbauweise zu Einsparungen bei den Erstellungskosten und zu fristgerechter Fertigstellung zu gelangen, nicht erfüllt werden. Welche Schritte haben Verwaltung und Selbstverwaltung unternommen, um die dieser vermeintlichen Vorteile wegen in Kauf genommenen Nachteile nunmehr anzuwenden?*

**Antwort:**

Vor Beginn der Veröffentlichung der Funktionalen Leistungsbeschreibung erfolgte die Investitionskostenschätzung. Das Ergebnis des finalen Angebotes nach öffentlichen Verhandlungsverfahren nach Teilnahmewettbewerb, EU-Vergabe liegt 4,2 % über dieser Schätzung. Das beauftragte Angebot ist marktgerecht und wirtschaftlich. Es entstanden bei dieser Verfahrensweise keine Nachteile. Die konventionellen Planungen und Ausschreibung der Gewerke hätten auch EU-weit in mehreren Schritten erfolgen müssen. Die Anmeldungen zum Haushalt 2017 bezogen sich auf nicht vergleichbare Projekte und können mit den neuen Planungen nicht verglichen werden.

**Zu Frage 3:**

*Hat es mit dem beim Technikum zum Zuge gekommenen Anbieter eine Vorbefassung gegeben seitens*

- der Verwaltung?
- Mitgliedern der Selbstverwaltung?

**Antwort:**

Für die Verwaltung wird verneint.  
Ratsmitgliedern ist es unbenommen, sich auf einem freien Markt zu informieren.

**Zu Frage 4:**

*Laut Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein legt die Gemeindevertretung „Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde“ fest, „der Bürgermeister leitet die Verwaltung der Gemeinde in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Gemeindevertretung“. Auf welcher rechtlichen Grundlage nimmt die Ratsversammlung in Neumünster Einfluss auf Bauweise und Vergabeart bei einer Baumaßnahme?*

**Antwort:**

Der Fachdienst Recht erklärt zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Selbst- und hauptamtlicher Verwaltung folgendes:  
„Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) trifft die Gemeindevertretung alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff; letzten Endes unterliegt die Frage, ob eine Angelegenheit als wichtige Entscheidung einzustufen ist, aber auch der politischen Bewertung der Gemeindevertretung (OVG Schleswig, Beschluss vom 02. Oktober 1991 – 2 L 3/91). Der Verwaltungsleitung obliegt hingegen die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 65 Abs. 1 GO). Damit ist es der Gemeindevertretung untersagt, sich in minderwichtige Angelegenheiten, die der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, zu betätigen. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt zum Beispiel vor, wenn eindeutige (operational formulierte) Vorentscheidungen existieren. Das ist zu bejahen, wenn eine Ausgabeposition des Haushaltes keinen Zweifel daran lässt, für welchen Zweck die Mittel verausgabt werden sollen. Sobald allerdings von den Vorgaben des obersten Organs abgewichen werden soll, verliert sich der Charakter des Geschäfts der laufenden Verwaltung (Dehn/Wolf, GO, § 27 Abs. 1 Anm. 8).

Allerdings hat die Ratsversammlung durch die Formulierung in § 5 Ziff. 2 Zuständigkeitsordnung zum Ausdruck gebracht, dass Planungen der abschließenden Zustimmung der Selbstverwaltung unterliegen, auch wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und hat die Zuständigkeit für Schulbauten noch nicht einmal auf den Ausschuss delegiert. Dadurch hat die Ratsversammlung deutlich gemacht, dass sie Schulbauplanungen für eine wichtige Angelegenheit hält, was eine zulässige politische Wertung ist. Sie ist daher befugt, auch über die Bauweise zu entscheiden und dabei von den Vorschlägen der hauptamtlichen Baufachleute abzuweichen. Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 1 GO ist es Aufgabe des Bürgermeisters, die Gesetze auszuführen. Hierzu gehört auch die Anwendung des Vergaberechts und damit auch die Wahl der richtigen Verfahrens- bzw. Vergabeart. Diesbezüglich liegt die Zuständigkeit daher beim Oberbürgermeister.“

**Zu Frage 5:**

*Wer verantwortet die Kostensteigerung und die für die Modulbauweise in Kauf genommenen Nachteile wie eingeschränkte Nutzbarkeit, höhere Wartungs- und Betriebskosten sowie vergaberechtliche Risiken?*

**Antwort:**

Der Bieter hat seine Eignung im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen.

Der Angebotspreis liegt 4,2 % über der Investitionskostenschätzung des Büros Drees & Sommer. Aufgrund der hohen Auslastung von Baufirmen und der steigenden Materialpreise ist das Angebot marktgerecht.

Bei der beauftragten Bauweise als Stahlrahmensystem, bestehend aus einem Boden- und Dachrahmen mit Eck- und Zwischenstützen, mit entsprechender Wärmedämmung und einem Wandaufbau von außen und innen nach den DIN EN-Vorschriften bestehen diese Nachteile nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Anna-Katharina Schättiger  
Stadtpräsidentin